

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1981

Geschäftszahl

0108/80

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1417/53 E 7. Oktober 1955 RS 1

Stammrechtssatz

Erst wenn feststeht, daß die Rechtsvermutung des § 34 zweiter Satz KOVG keine Anwendung zu finden hat, ist die Behörde berechtigt, ein Verfahren über die Frage, ob der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge der Dienstbeschädigung sei, durchzuführen.